

## Allgemeine Mandatsbedingungen (Stand 09/2020)

der Kanzlei Feinen, Rechtsanwalt Michael Feinen, Weissenburgstr. 74, 50670 Köln

Die Bearbeitung von Aufträgen erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen:

### 1. Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit

Die Rechtsberatung und Vertretung der Rechtsanwälte bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand des Mandatsvertrages ist nicht die steuerliche Beratung. Steuerliche Fragen und Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.) auf eigene Verantwortung prüfen zu lassen. Bei Anwendbarkeit einer anderen Rechtsordnung hat der Mandant die rechtlichen Fragen durch fachkundige Dritte auf eigene Verantwortung prüfen zu lassen.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern da durch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Rechtsanwälte, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

### 2. Vergütung

a. Die für die anwaltliche Tätigkeit zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) oder der Vergütungsvereinbarung, welche Bestandteil des Mandatsvertrages ist. Wird keine Vergütungsvereinbarung getroffen, wird die Vergütung auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) vorgenommen, so dass sich die zu erhebenden Gebühren in zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gegenstandswert bzw. Streitwert der Angelegenheit und den gesetzlichen Bestimmungen richten.

#### b. Regelungen im Inkasso:

Dem Mandanten ist bekannt, dass nach der gesetzlichen Regelung die gesetzlichen Gebühren grundsätzlich vom Mandanten zu tragen sind. Die Rechtsanwälte haben als Auftragnehmer - wie bei allen Dienstverträgen auch - einen Anspruch auf Vergütung gegen den Auftraggeber.

Die Rechtsanwälte bieten mit ihrem Service an, den Vergütungsanspruch solange zurückzustellen, bis eine Zahlung durch den Schuldner eingeht. Die Rechtsanwälte machen auch keinen Anspruch auf Vorschusszahlungen bereits bei Aufnahme des Mandates (wie bei Rechtsanwälten üblich) geltend.

Bei Eingang einer Zahlung, sei es eine Vollzahlung der geltend gemachten Forderung oder einer Teilzahlung bzw. Rate, sind die Rechtsanwälte berechtigt, von dem erhaltenen Betrag den gesetzlichen Honoraranspruch in Abzug zu bringen.

Da der Schuldner diese Kosten bei Vorliegen der gesetzlichen Verzugsvoraussetzungen als sog. Schadensersatz ausgleichen muss, wird die geltend gemachte Forderung des Mandanten erst mit der letzten Teilzahlung bzw. Rate ausgeglichen. Eine Rechnung erhält der Mandant auf Wunsch bzw. bei Vollzahlung bzw. bei Beendigung des Mandates.

Sollte eine vollständige Zahlung aufgrund von Insolvenz oder aus anderen Gründen der Nichtverfolgbar-



keit des Anspruches (z.B. Schuldner nicht mehr lokalisierbar) oder bei Beendigung des Mandats, ausbleiben, erhält der Mandant daher keine Erstattung dieser Kosten, da diese dem gesetzlichen Anspruch der Rechtsanwälte auf Vergütung entsprechen. Eine Rechnung wird erstellt. Das Risiko einer späteren Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wird von den Rechtsanwälten in keinem Fall getragen.

Wird nach Beauftragung der Rechtsanwälte die Hauptforderung ohne die entsprechenden Kosten (Vergütung) und gegebenenfalls ohne Zinsen direkt vom Schuldner an den Mandanten bezahlt, behalten sich die Rechtsanwälte vor, dem Mandanten den gesetzlichen Vergütungsanspruch - oder bei Vorliegen einer Vergütungsvereinbarung das entspr. Honorar - zu berechnen, sofern der Mandant die Rechtsanwälte nicht beauftragt, den Vergütungsanspruch und gegebenenfalls weitere Kosten und Zinsen gegen den Schuldner, auch in einem gerichtlichen Verfahren, weiterzuverfolgen. Das gleiche gilt, wenn der Mandant nach Beauftragung der Rechtsanwälte - ohne Konsultation derselben - Vereinbarungen mit den Schuldner trifft und hierbei die entstandenen Kosten und Zinsen nicht berücksichtigt.

#### c. Hinweise zum Insolvenzverfahren des Schuldners

Der Mandant ist darüber belehrt, dass bei Zahlungen des Schuldners und bei späterem Eintritt einer Insolvenz durch den Schuldner geleistete Zahlungen durch die Insolvenzverwalter zurückgefordert werden können. Aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Anspruchsgrundlagen kann diese Rückforderung von Insolvenzverwaltern auch noch mehrere Jahre nach Zahlung erfolgen.

d. Bei mehreren Akten gegen verschiedene Schuldner findet eine Verrechnung laufender Akten nicht statt. Überweisungen an den Mandanten und die Bezahlung von Rechnungen durch den Mandanten erfolgen jeweils aktenbezogen.

### 3. Pflichten der Rechtsanwälte

#### a. Rechtliche Prüfung u. Vertretung

Die Rechtsanwälte werden die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.

#### b. Verschwiegenheit

Die Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet. Die Verschwiegenheit bezieht sich auf alles, was den Rechtsanwälten in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden ist, und besteht auch nach Beendigung des Mandats fort. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit die Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung der Rechtsanwälte in eigener Sache die Offenbarung erfordern. Die Rechtsanwälte haben ihre Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### c. Allgemeine Sachstandsankünfte

Werden von den Rechtsanwälten mehrere Akten gegen verschiedene Schuldner geführt, sind die Rechtsanwälte nicht verpflichtet, Gesamtübersichten zum Aktenstand aller Akten zu übersenden. Die Information bezüglich Sachstand einer Akte, über Zahlungseingänge, Rechnungsstellungen und Beurteilungen hinsichtlich des Fortgangs der Akten erfolgen jeweils nur aktenbezogen.

### 3.3 Verwahrung von Geldern

Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, werden unverzüglich an den Berechtigten weitergeleitet. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten.

### 3.4 Datenschutz

Die Rechtsanwälte werden alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen. Im Übrigen wird auf die ausgehändigte Datenschutzerklärung verwiesen.

### 3.5 Weisungen und Informationen

Die Rechtsanwälte unterliegen bei der Bearbeitung des Mandats den Weisungen des Mandanten, soweit deren Beachtung nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder Berufspflichten der Rechtsanwälte verstößt. Die Rechtsanwälte unterrichten den Mandanten unverzüglich über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen. Anfragen des Mandanten sind unverzüglich zu beantworten.

## 4. Pflichten des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung der folgenden Obliegenheiten gewährleistet:

### 4.1 Umfassende Information

Der Mandant wird die Rechtsanwälte unverzüglich über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln.

### 4.2 Zurückhaltung / Abstimmung / Vollmacht

Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

Der Mandant wird während der Dauer des Mandates eingehende Korrespondenz seitens der Schuldner bzw. entsprechende Kontaktaufnahmen durch Telefon oder soziale Medien an die Rechtsanwälte mitteilen und die Schuldner jeweils an die Rechtsanwälte verweisen. Die bei Nichtbeachtung entstehenden eventuellen Nachteile gehen zulasten des Mandanten.

Der Mandant wird auf Anforderung der Rechtsanwälte eine entsprechende und im gesetzlichen Umfang gültige Vollmacht unterzeichnen und an die Rechtsanwälte im Original per Post und vorab per E-Mail übermitteln.

### 4.3 Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Mandant wird die Rechtsanwälte rechtzeitig unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, und insbesondere seine Bankverbindung wechselt oder wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht oder nur eingeschränkt erreichbar ist.

### 4.4 Sorgfältige Prüfung von Schreiben/Schriftsätzen der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm von den Rechtsanwälten übermittelten Schreiben und Schriftsätze der Rechtsanwälte sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Ergibt sich danach ein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf, teilt er diesen den Rechtsanwälten unverzüglich mit.

## 5. Korrespondenz / Informationsaustausch per Fax und E-Mail

Soweit der Mandant den Rechtsanwälten einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkungen über diesen Telefaxanschluss mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

#### 6. Korrespondenz / Informationsaustausch per E-Mail / via Internet ("OMA") / via WebAkte / via verschlüsselte E-Mail und Haftungsbegrenzung

Soweit der Mandant den Rechtsanwälten eine E-Mail-Adresse mitteilt oder die Korrespondenz per E-Mail beginnt und aufrechterhält, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkungen per E-Mail oder in anderer Weise elektronisch via Internet mandatsbezogene Informationen zusenden.

Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf diese E-Mail-Adresse haben und dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa die E-Mail-Adresse nur unregelmäßig auf den Eingang von E-Mails überprüft wird oder E-Mails nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

Die Rechtsanwälte sind ferner berechtigt, mit anderen Verfahrensbeteiligten (Gegner, Rechtsanwälte, Gutachter, Behörden usw.) per E-Mail oder in anderer Weise elektronisch via Internet zu korrespondieren, sofern der Mandant dies nicht ausdrücklich untersagt. Im Übrigen gilt Ziff. 5 entsprechend.

Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselter Kommunikation über das Internet (z. B. per E-Mail) keine Vertraulichkeit gewährleistet ist und dass die Wege, die z. B. ein elektronischer Brief durch das Internet nimmt, weder nachvollzogen noch abgesichert werden können, so dass es zu Bekanntwerden der Daten durch Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler, Übersendungsanfälligkeiten etc. kommen kann. Die elektronische Datenübermittlung via Internet und E-Mail kann daher grundsätzlich von anderen Personen - wenn auch widerrechtlich - eingesehen und gegebenenfalls missbraucht werden.

Der Mandant trägt selbst Sorge dafür, dass der Inhalt vor dem Zugriff und der Einsicht Dritter sowie die elektronische Post und Datenübertragung vor Viren geschützt ist und geprüft wird. Sollte der Mandant während des Mandatsverhältnisses nicht mehr mit der Übertragung persönlicher Daten und Informationen durch elektronische Verfahren einverstanden sein, so wird er dies den Rechtsanwälten umgehend schriftlich mitteilen. Er befreit die Rechtsanwälte vor diesem Hintergrund insofern von ihrer Verschwiegenheitspflicht.

Dies vorausgeschickt, wird zwischen den Parteien vereinbart, dass die Haftung der Rechtsanwälten im Falle der unbeabsichtigten Übertragung von Computerviren und der Einsichtnahme unbefugter Dritter sowie Weitergabe persönlicher Daten aus dem elektronischen Postverkehr mit dem Mandanten ausgeschlossen ist.

Darüberhinaus wird vereinbart, dass die Haftung für ein hierdurch infolge einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schadens aus dem mit dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis ausgeschlossen wird.

Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und/oder Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies den Rechtsanwälten mit.

Es besteht ferner die Möglichkeit, mit den Rechtsanwälten auch per WebAkte oder "Online-Mandats-Aufnahme ("OMA", RA-Micro)" über sichere, deutsche Server zu kommunizieren. Sowohl aus Gründen des Datenschutzes als auch zur Wahrung der Vertraulichkeit der Korrespondenz zwischen Anwalt und Mandant wird empfohlen, von Signatur- oder Verschlüsselungsverfahren Gebrauch zu machen oder die WebAkte zu nutzen.

#### 7. Datenaustausch / Datenformate

Auf Wunsch des Mandanten kann - insbesondere für den Austausch größerer Datenmengen - auf eine Cloud-basierte Plattform zugegriffen werden, die durch die Rechtsanwälte zur Verfügung gestellt wird und allen datenschutzrechtlichen sowie berufsrechtlichen Anforderungen entspricht. Wegen des verstärk-

ten Risikos der Übertragung von Viren bei Microsoft Word - Attachments bei der elektronischen Versendung von Informationen (z. B. per E-Mail) sollen Dokumente nach Möglichkeit als Anhang von Mails (Attachments) ausschließlich im sogenannten Rich Text Format (Dateiabkürzung: .rtf) oder als (Portable Document Format) sog. pdf-Dokument versandt werden. Dem Mandat ist bekannt, dass vor diesem Hintergrund andere Dateiformate, insbesondere Microsoft Word Dokumente (Dateiabkürzung: .doc bzw. .docx) und zip-Dateien seitens der Rechtsanwälte nicht geöffnet, ausgedruckt oder auf ihren Inhalt kontrolliert werden müssen. Sie gelten als der Kanzlei nicht zugegangen.

#### 8. Ansprechpartner

Benennt der Mandant den Rechtsanwälten ausdrücklich einen Ansprechpartner, erklärt er sich bis auf Widerruf damit einverstanden, dass die mandatsbezogene Korrespondenz und Information ausschließlich über die benannte Person erfolgt. Der Mandant stellt sicher, dass die Informationen erforderlichenfalls an ihn weiter geleitet werden. Wird nichts Gegenteiliges vereinbart, ist der Ansprechpartner befugt, den Rechtsanwälten im Namen des Mandanten Weisungen zu erteilen. Gegenüber dem angegebenen Ansprechpartner sind die Rechtsanwälte von ihrer anwaltlichen Verschwiegenheit befreit.

#### 9. Aktenaufbewahrung und Vernichtung

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei der Rechtsanwälte vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO.

#### 10. Elektronische Aktenführung

Die Rechtsanwaltsakten werden insbesondere in elektronischer Form geführt. Zur Erleichterung der Arbeitsabläufe werden sämtlicher Posteingang sowie alle Dokumente, die dem Rechtsanwalt vom Mandanten oder Dritten zur Verfügung gestellt werden, eingescannt. Die Korrespondenz mit Gerichten erfolgt - sofern möglich - ausschließlich elektronisch über die hierfür von den Gerichten zur Verfügung gestellten und entsprechend abgesicherten IT-Systeme (EGVP, BeA, DE-Mail).

#### 11. Rechtsschutzversicherung

Die Prüfung, ob für die beauftragte anwaltliche Tätigkeit Versicherungsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung besteht, obliegt allein dem Mandanten. Gleiches gilt für die gesamte Abwicklung des Versicherungsfalls mit der Rechtsschutzversicherung.

Die Abwicklung wird nur aufgrund gesonderten Auftrages seitens des Mandanten durch die Rechtsanwälte übernommen, die zur Übernahme dieser Tätigkeiten nicht verpflichtet sind. Diese Tätigkeit der Rechtsanwälte wird - sofern sie von den Rechtsanwälten übernommen wird - auf Grundlage der getroffenen Vergütungsvereinbarung bzw. RVG abgerechnet.

#### 12. Haftungsbegrenzungsvereinbarung

Der Mandant nimmt zur Kenntnis und die Rechtsanwälte versichern, dass seitens Rechtsanwälte eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist, deren Versicherungssumme sich auf mindestens 1 Million EURO beläuft.

Dies vorausgeschickt, wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass die Rechtsanwälte im Falle einer von ihnen infolge einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schadens aus dem zwischen ihnen und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis lediglich und höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von 1 Million EURO haften.

09/2020, Kanzlei Feinen, Köln